

Dipl. Kffr.  
**Nicole Hunnekuhl**  
Steuerberaterin

**Melanie Hoppe**  
Steuerberaterin

**Heinz Kümper**  
angestellter Steuerberater  
gem. § 58 StBerG

Junkendiek 13  
49479 Ibbenbüren

Telefon 05451 / 15051  
kontakt@stibb.de  
www.stibb.de

Im März 2026  
KB 220/26

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser aktueller Kundenbrief befasst sich zunächst mit den wichtigsten im Dezember 2025 verabschiedeten Steueränderungen, die zwischenzeitlich in Kraft getreten sind. Einen Schwerpunkt bildet dabei die sog. Aktivrente. In Sachen Rechtsprechung hervorzuheben sind Urteile des Bundesfinanzhofs zur doppelten Haushaltsführung, zu Firmenwagen, zum Nießbrauchsverzicht sowie zu Gesellschafterdarlehen bei GmbHs.

Mit freundlicher Empfehlung

### Änderungsgesetze im Überblick

Die Änderungen sind in den beiden folgenden Gesetzen enthalten:

- Steueränderungsgesetz 2025 vom 22.12.2025 (G1),
- Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz) vom 22.12.2025 (G2).

Zur besseren Orientierung werden die Änderungen nachstehend ungeachtet dessen, in welchem Gesetz sie enthalten sind, entsprechend der Paragraphenfolge im jeweiligen Gesetz vorgestellt; die Zuordnung erschließt sich aus dem beim jeweiligen Gesetz vermerkten Kürzel. Soweit nicht anders angegeben, gelten die Änderungen seit dem 1.1.2026.

### Änderungen im Bereich des Einkommensteuerrechts

Die Aktivrente wird in der neuen Nr. 21 des § 3 EStG geregelt (G2). Die Steuerbefreiung gilt ausschließlich für Bezieher von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, nicht aber für Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende sowie Freiberufler. Auch Beamte und geringfügig Beschäftigte bleiben außen vor. Für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung von maximal 2.000 € im Monat bzw. maximal 24.000 € im Kalenderjahr gilt insbesondere Folgendes:

- Der Arbeitnehmer muss die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben. Ab dem darauffolgenden Monat kann die Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden.
- Der Arbeitnehmer muss in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zum bisherigen oder einem anderen Arbeitgeber stehen. Bei Fortsetzung des bisherigen Arbeitsverhältnisses ist ein neuer Arbeitsvertrag erforderlich. Die Verteilung des Steuerfreibetrags auf zeitgleiche Beschäftigungen bei mehreren Arbeitgebern ist nicht möglich.
- Der Arbeitgeber muss die üblichen Beiträge zur Sozialversicherung entrichten, der Arbeitnehmer dagegen nur Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Die Sozialversicherungspflicht hat zur Folge, dass insbesondere beherrschende, sozialversicherungsfreie Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbHs die Steuerbefreiung nicht in Anspruch nehmen können.
- Der Arbeitgeber berücksichtigt den Freibetrag von maximal 2.000 € monatlich im Lohnsteuerabzugsverfahren und vermerkt dies auf der Lohnsteuerbescheinigung. Darüber hinausgehende Beträge unterliegen der Besteuerung.
- Der Steuerbefreiung unterfällt nicht nur das monatliche Fixum; vielmehr gilt diese auch für alle anderen

Gehaltskomponenten, z. B. für Boni, Sachlöhne oder die Überlassung eines Firmenwagens zur Privatnutzung.

- Die steuerbefreiten Einnahmen bzw. Einkünfte unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG, da sie in dieser Vorschrift nicht explizit aufgeführt werden.
- Werbungskosten in Zusammenhang mit den steuerfreien Einnahmen sind nicht abzugsfähig. Übersteigt die monatliche Vergütung die Grenze von 2.000 €, können Werbungskosten nach den Grundsätzen des § 3c EStG anteilig geltend gemacht werden.

Die Gewährung der Steuerbefreiung für Übungsleiter etc. in § 3 Nr. 26 EStG wird, sofern es sich nicht um Pflegeleistungen handelt, davon abhängig gemacht, dass es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der AO handelt (G1). Diese Änderung ist nach § 52 Abs. 4 Satz 10 EStG in allen offenen Fällen anzuwenden. Sie ist allerdings insoweit misslungen, als eine Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke gefordert wird, anstelle einer Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke. Ab 2026 wird der Freibetrag von bisher 3.000 € auf 3.300 € angehoben (G1).

Die Steuerbefreiung für Ehrenamtler nach § 26a EStG wurde ebenfalls davon abhängig gemacht, dass es sich um eine Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der AO handelt (G1). Auch diese Änderung ist nach § 52 Abs. 4 Satz 10 EStG in allen offenen Fällen anzuwenden. Der Freibetrag stieg zum 1.1.2026 von bisher 840 € auf 960 € (G1).

Durch eine neue Nr. 73 in § 3 EStG werden Prämienzahlungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe für Platzierungen bei Olympischen und Paralympischen Spielen steuerfrei gestellt (G1).

Die Entfernungspauschale in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG wird ab dem ersten Entfernungskilometer von bisher 0,30 € auf 0,38 € je Entfernungskilometer angehoben (G1).

Durch eine Ergänzung von § 9 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 EStG wird der Abzug von Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland auf 2.000 € pro Monat begrenzt. Diese Begrenzung gilt allerdings dann nicht, wenn eine Dienst- oder Werkwohnung verpflichtend und zweckgebunden genutzt werden muss oder deren Kosten für Zwecke des Mietzuschusses nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes als notwendig anerkannt worden sind (G1). Auch bei Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung wird die Entfernungspauschale ab dem ersten Kilometer auf 0,38 € angehoben (G1).

Ein neuer Satz 2 in § 9a EStG sorgt dafür, dass Beitragszahlungen an Gewerkschaften zusätzlich zu den Pauschbeträgen nach dieser Regelung als Werbungskosten abgesetzt werden können. Dies betrifft insbesondere Arbeitnehmer mit sonst niedrigen Werbungskosten, die den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 € nicht überschreiten, aber auch Rentner, die derartige Werbungskosten zusätzlich zu der Pauschale von 102 € geltend machen können (G1).

Der Höchstbetrag für als Sonderausgaben abzugsfähige Zuwendungen an politische Parteien in § 10b Abs. 2 EStG wird von bisher 1.650 € bei Ledigen bzw. 3.300 € bei Eheleuten auf 3.300 € bzw. 6.600 € verdoppelt (G1).

Die Höchstbeträge für die Steuerermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g Satz 2 EStG

wurden von 825 € auf 1.650 € bzw. von 1.650 € auf 3.300 € ebenfalls verdoppelt (G1).

Aufgrund einer Änderung von § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG ist die Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen nur noch dann zulässig, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs bzw. Betriebsteils offengestanden hat (G1).

### Änderungen der Abgabenordnung

In § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 wird der E-Sport dem Sport gleichgestellt und damit als gemeinnützig eingestuft (G1).

Die Verpflichtung zur zeitnahen Verwendung der Mittel gemeinnütziger Körperschaften greift nach einer Änderung von § 55 Abs 1 Nr. 5 Satz 4 AO nicht, wenn deren Einnahmen unter 100.000 € statt bisher unter 45.000 € liegen (G1).

Zu den für die Gemeinnützigkeit unschädlichen Tätigkeiten rechnet nach der neuen Nr. 11 in § 58 AO auch die Verwendung von Mitteln für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, sofern es sich dabei nicht um den Hauptzweck der Körperschaft handelt (G1).

Nach der Neufassung von § 64 Abs. 3 AO muss das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 65 bis 68 AO nicht mehr geprüft werden, wenn die Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben für jeden einzelnen Geschäftsbetrieb sowie die Gesamteinnahmen aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nicht mehr als 50.000 € statt bisher 45.000 € betragen (G1). Die Gewinne unterliegen dann weder der Körperschaft- noch der Gewerbesteuer. Diese Regelung gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2026.

Dementsprechend wurde auch die Grenze für die Einnahmen aus Sportveranstaltungen in § 67a Abs. 1 AO von bisher 45.000 € auf 50.000 € angehoben (G1).

Weicht das Finanzamt von den Angaben in einer Steuererklärung ab, ist es nach § 91 Abs. 1 Satz 2 AO dazu verpflichtet, dem Steuerpflichtigen Gehör zu gewähren. Nach dem neuen Abs. 2a dieser Vorschrift entfällt diese Verpflichtung jedoch dann, wenn die dem Finanzamt vorliegenden Daten von einer mitteilungspflichtigen Stelle, z. B. einem Versicherungsunternehmen, stammen (G1). Auf die Abweichung muss dann allerdings im Steuerbescheid hingewiesen werden. Die Gesetzesänderung legitimiert damit letztlich die bisherige Praxis der Finanzämter.

### Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer

Eine Änderung von § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG bewirkt, dass Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegen (G1). Die Finanzverwaltung hat in diesem Zusammenhang bereits darauf hingewiesen, dass es nicht zu beanstanden ist, wenn zur Aufteilung des Gesamtpreises von Kombiangeboten aus Speisen und Getränken (z. B. Buffet, All-Inclusive-Angeboten) der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird.

Die Grenze für die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung durch in der Land- und Forstwirtschaft tätige Körperschaften in § 23a Abs. 2 UStG wurde von 45.000 € auf 50.000 € erhöht (G1).

### Doppelte Haushaltsführung: Stellplatzkosten neben Mietaufwendungen abziehbar

Aufwendungen für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung sind als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abzugsfähig. Allerdings ist der Abzug der Unterkunftskosten auf 1.000 € monatlich bzw. 12.000 € jährlich begrenzt. Welche Aufwendungen zu den Unterkunftskosten rechnen, ist vor diesem Hintergrund bisweilen strittig. So hat der Bundesfinanzhof (BFH) – dazu bereits KB 213/24 – entschieden, dass die Zweitwohnungsteuer einen Teil der Unterkunftskosten darstellt. Etwas anderes gilt jedoch nach einem aktuellen Urteil des BFH für Stellplatzkosten.

Dieses Urteil betrifft einen Gebietsverkaufsleiter, der aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung im Verkaufsgebiet gemietet hatte. Das Vorliegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung war unstrittig. Neben der Wohnung hatte der Verkaufsleiter mit einem gesonderten Vertrag für monatlich 170 € einen Tiefgaragenstellplatz für seinen Dienstwagen gemietet. Nachdem der Höchstbetrag von 12.000 € bereits durch die Wohnungsmiete ausgeschöpft wurde, hatte das Finanzamt den zusätzlichen Abzug der Stellplatzkosten in Höhe von 2.040 € verweigert. Die dagegen gerichtete Klage war erfolgreich; der BFH hat die Vorinstanz mit folgender Begründung bestätigt:

- Die Anmietung eines Stellplatzes war wegen der angespannten Parksituation in der Innenstadt notwendig, die Miete zwar hoch, aber noch ortsüblich. Auf die Gründe, aus denen der Pkw vorgehalten wurde, kam es nicht an.
- Die nur beschränkt abzugsfähigen Unterkunftskosten umfassen lediglich die Bruttokaltmiete sowie die Betriebskosten. Dagegen rechnen die Aufwendungen für die Einrichtung nicht zu den Unterkunftskosten. Die Aufwendungen für deren Anschaffung können zusätzlich abgesetzt werden.
- Stellplatzkosten stellen keine Unterkunftskosten dar, weil sie nicht für die Nutzung der Unterkunft, sondern für das Abstellen eines Fahrzeugs aufgewendet werden. Sie fallen unabhängig vom Gebrauch der Unterkunft an.
- Es spielt keine Rolle, ob Unterkunft und Stellplatz durch einen Vertrag oder zwei verschiedene Verträge angemietet werden. Auch die Lage des Stellplatzes auf dem Wohn- oder einem anderen Grundstück ist ohne Bedeutung.

Das Finanzamt hatte zwar zutreffend darauf hingewiesen, dass zu den nur begrenzt abziehbaren Unterkunftskosten nach der Begründung des Gesetzentwurfs auch die hier streitigen „Miet- oder Pachtgebühren“ für Kfz-Stellplätze, auch in Tiefgaragen, gehören sollten. Diese Auffassung hat laut BFH jedoch im Gesetz keine Grundlage gefunden.

### Firmenwagen: Keine Kürzung des Nutzungswerts um selbst getragene Stellplatzkosten

Der geldwerte Vorteil infolge der unentgeltlichen Überlassung eines Firmenwagens durch den Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung wird im Regelfall anhand der 1 %-Regelung zuzüglich eines Zuschlags für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ermittelt. Muss der Arbeitnehmer, etwa wegen der Nutzung eines „überdimensionierten“ Fahrzeugs eine Zuzahlung leisten, mindert diese den geldwerten Vorteil.

So ging auch ein Unternehmen aus dem Kölner Raum vor, kürzte aber den Nutzungswert um die Beträge, welche die Arbeitnehmer an das Unternehmen für die Anmietung von Stellplätzen in der Nähe der Tätigkeitsstätte zahlten. Die Stellplätze hatte das Unternehmen allen Arbeitnehmern

angeboten, weil in dessen Umfeld nur wenige öffentliche Parkmöglichkeiten zur Verfügung standen. Das Finanzamt hatte die Kürzung im Zuge einer Lohnsteuer-Außenprüfung beanstandet und entsprechend Lohnsteuer nachgefordert, das FG Köln der dagegen gerichteten Klage stattgegeben. Dagegen hat der Bundesfinanzhof (BFH) aus den folgenden Gründen die Ansicht des Finanzamts bestätigt:

- Zuzahlungen können den geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung zwar mindern, dies setzt aber voraus, dass sie Bestandteil des Vorteils sind und von der Abgeltungswirkung der 1 %-Regelung erfasst werden.
- Zu den abgegoltenen Aufwendungen zählen neben den von der Fahrleistung abhängigen Aufwendungen für Treib- und Schmierstoffe auch regelmäßig wiederkehrende feste Kosten. Kosten, die – wie Fahr-, Maut- oder Vignettenkosten für Privatfahrten – ausschließlich von der Entscheidung des Arbeitnehmers abhängen, mit dem Fahrzeug ein bestimmtes privates Ziel aufzusuchen, gehören dagegen nicht hierzu.
- Entsprechendes gilt für Stellplatz- und Garagenkosten. Die unentgeltliche Überlassung eines Stellplatzes oder einer Garage stellt, sofern die Überlassung nicht aus eigenbetrieblichen Interessen des Arbeitgebers erfolgt, einen eigenständigen Vorteil dar, der nicht von der 1 %-Regelung erfasst wird, sondern zusätzlich zu bewerten ist.
- Die bestimmungsgemäße Nutzung eines Fahrzeugs ist auch ohne einen kostenpflichtigen Stellplatz möglich. Der Umstand, dass ein Fahrzeug auch geparkt werden muss, rechtfertigt nicht die Annahme, dass der aus der Überlassung eines Stellplatzes resultierende Vorteil mit dem Vorteil aus der Überlassung abgegolten ist.
- Soweit der Senat die Garagenmiete bislang beispielhaft – ohne dass dies entscheidungsrelevant war – den gesamten Fahrzeugaufwendungen zugerechnet hat, hält er hieran nicht fest.

Eine Ausnahme von vorstehenden Grundsätzen liegt jedoch dann vor, wenn gesichertes Parken im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers ist. Das ist der Fall, wenn eine arbeitsvertragliche Verpflichtung besteht, das betriebliche Fahrzeug über Nacht in einer Garage zu parken, da darin wertvolle Werkzeuge oder Waren aufbewahrt werden. Dann wird dem Arbeitnehmer insoweit kein geldwerter Vorteil zugewendet.

### Rechtsprechungsänderung: Entgeltlicher Verzicht auf Nießbrauch an vermieteter Immobilie

Die Übertragung einer vermieteten Immobilie von Eltern auf Kinder ist eine der häufigsten Gestaltungen im Bereich der vorweggenommenen Erbfolge, da dadurch einerseits die Belastung mit Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer gemindert, andererseits die Versorgung der Eltern im Alter gesichert werden kann. Wurde später aufgrund einer Änderung der Verhältnisse gegen eine „Abfindung“ auf den Nießbrauch verzichtet, hatte dies meist keine einkommensteuerlichen Konsequenzen. Künftig dürfte dies allerdings anders ausfallen, da sich die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) geändert hat.

Der BFH hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem ein Nießbraucher ein Grundstück an fremde Dritte verpachtet und daraus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt hatte. Nachdem die Eigentümer das Grundstück veräußert hatten, hatte er gegen eine Abfindung auf das Nießbrauchsrecht verzichtet. Darin sah das Finanzamt ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 EStG und setzte einen entsprechenden Veräußerungs-

gewinn an. Das FG Münster hat der dagegen gerichteten Klage stattgegeben, der BFH die Vorentscheidung jedoch aufgehoben und das Verfahren aus den folgenden Gründen an das FG zurückverwiesen:

- Das FG hat nicht berücksichtigt, dass der entgeltliche Verzicht auf das Nießbrauchsrecht an der durch den Nießbraucher vermieteten Immobilie zu einer steuerbaren und steuerpflichtigen Entschädigung für entgehende Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung führt. Dieser Tatbestand hat Vorrang vor dem eines Veräußerungsgeschäfts.
- Ein Nießbrauchsrecht an einer vermieteten Immobilie stellt ein Wirtschaftsgut dar. Verzichtet der Nießbraucher hierauf gegen ein Entgelt, wurde dies bislang von der Finanzverwaltung als nicht steuerbare Vermögensumschichtung angesehen. Dagegen ist der BFH der Auffassung, dass das Entgelt für den Verzicht auf die Ausübung des Nießbrauchsrechts jedenfalls dann eine steuerbare Entschädigung darstellt, wenn der Nießbraucher das Grundstück zum Zeitpunkt des Verzichts tatsächlich vermietet und hieraus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt hat.
- Die Annahme der Steuerbarkeit hat zur Folge, dass es auf die Frage, ob die Entschädigung als privates Veräußerungsgeschäft zu qualifizieren ist, nicht mehr ankommt. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften sind gegenüber anderen Einkunftsarten nachrangig.
- Das FG muss im zweiten Rechtsgang zum einen feststellen, ob dem Kläger in Zusammenhang mit der vereinbarten Entschädigung Werbungskosten entstanden sind, die die Einkünfte mindern. Zum anderen hat das FG die Umstände, die zum Abschluss der Verzichtvereinbarung geführt haben, festzustellen. Hiervon wird es abhängen, ob es sich bei der Entschädigung um „außerordentliche“ Einkünfte handelt, die wegen des zusammengeballten Zuflusses im Streitjahr ermäßigt besteuert werden können.

Die Finanzverwaltung hat bisher nicht auf diese Rechtsprechungsänderung reagiert. Nachdem andere Senate des BFH dieser bereits zugestimmt haben, muss davon ausgegangen werden, dass die Finanzverwaltung diese – auch angesichts der fiskalischen Auswirkungen – anwenden und auf die Linie des BFH umschwenken wird.

#### **Beherrschender GmbH-Gesellschafter: Kein Zufluss von Zinsen bei Prolongation vor Fälligkeit**

Im Privatbereich unterliegen Guthabenzinsen erst dann der Besteuerung, wenn sie dem Darlehensgeber zugeflossen, im Regelfall also ausgezahlt bzw. gutgeschrieben worden sind. Hat dagegen ein beherrschender Gesellschafter seiner GmbH ein Darlehen gewährt, liegt der Zufluss bereits bei Fälligkeit vor, weil unterstellt wird, dass dieser aufgrund seiner Stellung ab Fälligkeit darüber verfügen kann.

Allerdings kann der Zufluss der Zinsen auch bei einem beherrschenden Gesellschafter verhindert werden, indem deren Fälligkeit rechtzeitig hinausgeschoben wird. Dies zeigt der Fall eines zu 80 % an einer Familien-GmbH beteiligten Gesellschafters. Nach dem Darlehensvertrag waren die Zinsen sowie das (bereits erloschene) Darlehen am 31.12.2017 fällig. Da die GmbH weder zur Tilgung des Darlehens noch zur Zahlung der Zinsen in der Lage

war, wurde am 14.11.2017 eine ergänzende Vereinbarung getroffen, wonach das Darlehen zu den gleichen Konditionen bis zum 31.12.2022 verlängert und die Fälligkeit der Zinsen entsprechend aufgeschoben wurde. Ungeachtet dieser Vereinbarung ging das Finanzamt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für 2017 dennoch vom Zufluss der Zinsen aus. Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg, anders jedoch die Revision, denn der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass

- die Zinsforderung entgegen der Annahme der Vorinstanz nicht in eine Schuld umgewandelt worden ist, also keine sog. Novation und damit kein Zufluss der Zinsen vorliegt. Dies hätte den übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien erfordert, das alte durch ein neues Vertragsverhältnis ersetzen zu wollen;
- stattdessen von dem einvernehmlichen Hinausschieben der Fälligkeit des Zinsanspruchs und damit von einer Stundung auszugehen ist;
- das FG nicht dargelegt hat, aus welchem Grund die Parteien trotz des eindeutig für eine Prolongation sprechenden Wortlauts in Wirklichkeit eine Schuldumschaffung des Zinsanspruchs gewollt haben;
- das FG unzutreffend davon ausgegangen ist, dass ein nach dem Erlöschen der Darlehensrückzahlungsschuld stehen gebliebener Zinsanspruch nicht zivilrechtlich wirksam prolongiert werden kann;
- die Darlehenszinsen dem Darlehensgeber im Streitjahr auch nicht deshalb zugeflossen sind, weil er als beherrschender Gesellschafter den gegen die Gesellschaft gerichteten noch nicht fälligen Anspruch auf Zahlung der endfälligen Zinsen prolongiert hat;
- auch nicht von einem fiktiven Zufluss aufgrund einer verdeckten Einlage des Gesellschafters in die GmbH auszugehen ist. Denn die unentgeltliche Zinsprolongation ist, wie auch der von einem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft gewährte Vorteil, ein Darlehen zinslos nutzen zu können, steuerrechtlich kein einlagefähiges Wirtschaftsgut, auf das verzichtet werden kann.

Darauf, dass die Prolongation der Zinsschuld nicht fremdüblich war, kam es danach nicht mehr an.

#### **Gebäude: Ende der Abschreibung nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer?**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bereits im Jahr 2021 entschieden, dass Steuerpflichtige sich nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG auf eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes berufen können. Hierzu kann danach auf jede Darlegungsmethode zurückgegriffen werden, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint, soweit daraus Rückschlüsse auf die maßgeblichen Faktoren – z. B. technischer Verschleiß, wirtschaftliche Entwertung oder rechtliche Nutzungsbeschränkungen – möglich sind.

Hierauf hatte das BMF im Februar 2023 reagiert und ein Schreiben zur Umsetzung der Entscheidung erlassen. Letzteres wurde nun jedoch mit Wirkung zum 30.11.2025 aufgehoben. Grund hierfür könnte das zunehmende Angebot von Immobilien sein, die mit Gutachten über kürzere Nutzungsdauern beworben werden.